

der Klage abhängig macht, sondern es ermöglicht, alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

So können die dem § 93 ZPO innewohnenden rechtlichen Erwägungen im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nicht unberücksichtigt bleiben. Allerdings ist seine unmittelbare Anwendung nicht möglich, da in einem solchen Rechtsstreit ein wirksames Anerkennnis nicht abgegeben werden kann, weil es den Grundsätzen des Familienrechts widerspricht (§ 20 Abs. 1 FVerfO).

Sofern nicht ein Ehegatte verstorben ist, ist nach § 31 FVerfO die Klage gegen den anderen bzw. früheren Ehegatten zu richten. Da beiden Ehegatten das Klagerecht zusteht, würde im Falle erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, wenn sie allein nach dem Prozeßergebnis, also nach § 91 ZPO getroffen würde, nur davon abhängen, welcher Ehegatte sich zuerst zur Klagerhebung entschließt. Eine solch formale Anwendung von Kostenbestimmungen der ZPO ist mit den Prinzipien des Familiengesetzbuchs nicht in Einklang zu bringen.

Nach § 61 FGB kann wegen der besonderen Bedeutung nicht nur für die Beteiligten, sondern für die gesamte Gesellschaft die Vaterschaft nur im Wege eines gerichtlichen Verfahrens angefochten werden, in dem nach eingehender Prüfung aller wesentlichen Umstände allein durch Urteil entschieden werden kann. Auch wenn der Ehemann der Mutter der Feststellung, daß er nicht der Vater des Kindes ist, uneingeschränkt zustimmt, ist es ihm nicht möglich, durch eine entsprechende außergerichtliche Erklärung, wie etwa nach § 55 FGB bei der Feststellung der Vaterschaft, einen Prozeß zu vermeiden. Er muß, um die Abstammung des Kindes zu klären, entweder selbst klagen oder sich auf das von der Ehefrau eingeleitete Verfahren einlassen.

Bei solcher Sachlage ist es gerechtfertigt und führt zu einem angemessenen Ergebnis, wenn die Mutter kostenrechtlich die Umstände zu vertreten hat, die eine gerichtliche Überprüfung des Personenstandes ihres Kindes notwendig machen. Das schließt allerdings nicht aus, daß anders, insbesondere auch nach § 91 ZPO zu entscheiden ist, wenn Tatsachen vorliegen, die die Anwendung der Prinzipien des § 93 ZPO nicht zulassen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Ehemann die Klage nicht für gerechtfertigt ansieht und Klagabweisung beantragt oder durch nicht zu beweisende Einwände zusätzliche Verfahrenskosten verursacht. In diesem Rechtsstreit hat der Verklagte keinen Anlaß zur notwendig gewordenen Einleitung der Vaterschaftsanfechtung gegeben sowie die Abstammung des Kindes von einem anderen Mann nicht bestritten und deshalb keinen Gegenantrag gestellt; auch ungerechtfertigte Verfahrenskosten hat er nicht verursacht. Daher hätte das Kreisgericht, worauf der Verklagte hinwies, den Grundsatz des § 93 ZPO, daß die Partei nicht mit Kosten belastet werden soll, die für die Klagerhebung keine Ursachen gesetzt hat, entsprechend anwenden und der Klägerin die Verfahrenskosten auferlegen müssen.

§§42 FVerfO.

Im Eheverfahren zweiter Instanz ist über die Kosten auch dann nach § 42 FVerfO zu befinden, wenn nur über nach § 18 FVerfO mit dem Scheidungsantrag verbundene Ansprüche verhandelt und entschieden wurde. Das schließt nicht aus, daß neben den Feststellungen zur Ehescheidung auch die im Urteil getroffenen Feststellungen zu den verbundenen Verfahren mit zu würdigen und, wie auch die sonstigen Verhält-

nisse der Parteien, bei der Kostenregelung in angemessener Weise mit zu berücksichtigen sind. Diese Feststellungen haben nur dann außer Betracht zu bleiben, wenn für die verbundenen Verfahren keine Gebühren erhoben werden.

OG, Urt. vom 3. August 1967 - 1 ZzF 18/67.

Das Kreisgericht hat mit Teilurteil die Ehe der Parteien geschieden, das Erziehungsrecht und den Unterhalt für den minderjährigen Sohn geregelt sowie der Verklagten ein Überbrückungsgeld zugesprochen. Im Schlußurteil wurde der Kläger verurteilt, an die Verklagte 566,20 MDN zu zahlen. Die Kosten des Eheverfahrens wurden dem Kläger zu zwei Dritteln und der Verklagten zu einem Drittel auferlegt.

Gegen die Vermögensteilung legte der Kläger Berufung ein, soweit er zur Zahlung von mehr als 239,40 MDN verurteilt wurde.

Der Berufung des Klägers wurde in vollem Umfange stattgegeben. Die Kosten des Verfahrens zweiter Instanz wurden wiederum zu zwei Dritteln dem Kläger und zu einem Drittel der Verklagten auferlegt. Dazu führte das Bezirksgericht aus, daß der Erfolg des Rechtsmittels sich kostenrechtlich nicht auswirke, da die Vermögensteilung im Rahmen des Eheverfahrens durchgeführt wurde. Auch über die Kosten des Berufungsverfahrens sei nach § 42 Abs. 1 FVerfO zu entscheiden gewesen. Die vom Kreisgericht angeführten Gesichtspunkte gälten auch für die zweite Instanz.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts über die Kosten des Berufungsverfahrens richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend ist das Bezirksgericht davon ausgegangen, daß im Eheverfahren zweiter Instanz auch dann über die Kosten nach § 42 FVerfO zu befinden ist, wenn nur über mit dem Scheidungsantrag nach § 18 FVerfO verbundene Ansprüche verhandelt und entschieden wurde (so auch Heinrich/Göldner/Schilde, „Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Familiensachen“, NJ 1961 S. 853). Das ergibt sich daraus, daß der Scheidungsantrag mit den verbundenen Ansprüchen eine untrennbare Einheit bildet (§ 18 Abs. 3 FVerfO), die auch dann nicht gelöst wird, wenn nur verbundene Ansprüche mit der Berufung angegriffen werden.

Richtig ist auch, daß bei der Entscheidung über die Kosten verbundener Verfahren nicht allein deren Ausgang bestimmend sein kann. Dies würde bedeuten, auf zivilrechtliche Kostengrundsätze zurückzugreifen, die im Eheverfahren, anders als in sonstigen Familiensachen (§ 44 Abs. 1 FVerfO), keine Anwendung finden können. Das bedeutet aber nicht, daß das Prozeßergebnis verbundener Ansprüche und die hierzu getroffenen Feststellungen auf die Kostenverteilung im Eheverfahren in jedem Falle unberücksichtigt bleiben müssen. Das würde zu teilweise ungerechtfertigten Ergebnissen führen.

Ist der Antrag auf Ehescheidung mit anderen Ansprüchen verbunden, so schließt § 42 Abs. 1 FVerfO nicht aus, auch die im Urteil getroffenen Feststellungen zu den verbundenen Verfahren neben den Feststellungen zur Ehescheidung mit zu würdigen und sie, wie auch die sonstigen Verhältnisse der Parteien, bei der Kostenregelung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Sie haben dann außer Betracht zu bleiben, wenn für sie keine Gebühren erhoben werden. Hierzu ist § 43 Abs. 2 und 3 FVerfO zu beachten. Das trifft in dieser Sache für das Verfahren in erster Instanz zu, da sich der Wert für die Vermögensteilung unter Beachtung des Abschnitts BII Ziff. 12 der Richtlinie Nr. 24 des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe (NJ 1967 S. 244)